

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 52/1991

§/Artikel/Anlage

§ 53a

Inkrafttretensdatum

01.02.1991

Außerkrafttretensdatum

03.09.1999

Text**Zuständige Behörde**

§ 53a. Alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe obliegen bis zum Strafantritt der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen worden ist. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht das Vollzugsgericht zuständig ist, der Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53d (Anm.: richtig: § 53) der Strafvollzug obliegt (Strafvollzugsbehörde).